

Satzung über die Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bahretal in d. F. vom 25.10.2023

(Feuerwehrentschädigungssatzung – FFWEntS)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850), § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, in der zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Gemeinde Bahretal in seiner Sitzung am 25.10.2023 die folgende Satzung mit Beschlussnummer 42/10/2023 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemäß § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz aufgestellte Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bahretal mit den Ortswehren Borna-Gersdorf und Nentmannsdorf in Verbindung mit der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bahretal.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bahretal (Funktionsträger und andere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich tätig sind) erhalten gem. Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bahretal, insbesondere unter der Voraussetzung der Eignung, des Abschlusses einer Ausbildung für die entsprechende Funktion an der Landesfeuerweherschule oder einer gleichwertigen Einrichtung bzw. sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Institutionen, nach Berufung und bei pflichtgemäßer Erfüllung übertragener Aufgaben eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung. Werden zwei oder mehrere Funktionen durch einen Kameraden ausgeübt, bekommt er nur die höhere Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist ein monatlicher Pauschalbetrag. Dieser wird als Gesamtbetrag zum 31.12. des Jahres an die jeweils angegebene Bankverbindung überwiesen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird wie folgt gezahlt:

Position	Aufwandsentschädigung in Euro
Gemeindewehrleiter	80,00 / Monat
stellvertretender Gemeindewehrleiter	65,00 / Monat
Ortswehrleiter	60,00 / Monat
stellvertretender Ortswehrleiter	40,00 / Monat
Gerätewarte	40,00 / Monat
Jugendwarte	40,00 / Monat
Unterstützer des Jugendwartes	10,00 / Dienst
Aktive Mitglieder pro Feuerwehreinsatz	6,00 bis 2 h 10,00 ab 3 h
Prämie für Anwesenheit ab 19. Dienst	75,00 / einmalig

- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung bestimmt sich nach der o.g. Tabelle dieser Satzung, auf Grundlage eines Antrages des Gemeindewehrleiters bis zum 05.12. des Jahres.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Feuerwehreinsätze

- (1) Für Feuerwehreinsätze beider Ortswehren wird an jeden aktiven Kameraden, der sich nach Alarmierung und innerhalb der Ausrückezeit am Gerätehaus einfindet, eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Welche Kameraden dann auf Grund der Fahrzeugbesetzung tatsächlich ausrücken, bleibt hierbei unberücksichtigt. Übungseinsätze sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung bestimmt sich nach der o.g. Tabelle dieser Satzung.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt
- a) mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
 - b) wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

- (2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 5 Lohnfortzahlung, Verdienstaufschlag

- (1) Die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschl. Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufschlages für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, richtet sich nach der Sächsischen Feuerwehrverordnung, in der jeweils gültigen Fassung. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet. Die Höhe des Verdienstaufschlages ist glaubhaft zu machen.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden gerundet.

§ 6 Reisekosten

- (1) Reisekosten für Dienstreisen welche im Rahmen der Ausübung der Feuerwehrtätigkeit bzw. Dienstreisen, die zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen notwendig sind, werden nach dem Sächsischen Reisekostengesetz abgerechnet. Hierzu zählen auch Fahrten zu den notwendigen, der Aufrechterhaltung der Funktion im Feuerwehrdienst und denen der Vor- und Nachsorge dienenden ärztlichen Untersuchungen.
- (2) Dienstreisen sind im Vorfeld durch den zuständigen Sachbearbeiter der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel zu genehmigen (Formular Dienstreiseauftrag). Durchgeführte Dienstreisen, die nicht genehmigt wurden, werden nicht erstattet.
- (3) Die Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Stelle schriftlich oder elektronisch erhoben wurden.

§ 7 Jubiläen

In Anerkennung ihrer ständigen Einsatzbereitschaft werden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bahretal ergänzend zu den Ehrungen und Zuwendungen des Freistaates Sachsen bzw. des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen wie folgt geehrt:

10 Jahre aktiver Dienst	Ehrenurkunde des Bürgermeisters/ 30,00 Euro/Präsent
25 Jahre aktiver Dienst	Ehrenurkunde des Bürgermeisters/ 75,00 Euro/Präsent
40 Jahre aktiver Dienst	Ehrenurkunde des Bürgermeisters/ 75,00 Euro/Präsent

50 Jahre aktiver Dienst

Ehrenurkunde des Bürgermeisters/
125,00 Euro/Präsent

10/25/40/50/60/70
Jahre Zugehörigkeit

Ehrenurkunde des Bürgermeisters

Ehrenmitglieder

einmalig Urkunde des Bürgermeisters
75,00 Euro/Präsent bei Ernennung

§ 8 Aufwandsentschädigung bei Brandsicherheitswachen und sonstigen Tätigkeiten

Jeder Kamerad, der an einer angeordneten Brandsicherheitswache zu Veranstaltungen teilgenommen hat, oder der zu angeordneten sonstigen Diensten außerhalb der regulären Einsatzdienste bzw. außerhalb der Gefahrenabwehr im Rahmen einer Vereinbarung tätig wird, erhält zu Lasten dessen, für den die Leistungen erbracht wurden, pro Stunde eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro, wenn vorab keine abweichende Regelung getroffen wurde.

§ 9 Verwendung geschlechterspezifischer Begriffe

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht, soweit sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. November 2007 außer Kraft.

Bahretal, den 25.10.2023


Schietzold
Bürgermeister



Hinweise zu § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bahretal, den 25.10.2023



Schietzold
Bürgermeister

